

Änderungsantrag

der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Jens Maier, Stephan Brandner, Thomas Seitz, Dr. Lothar Maier, Roman Johannes Reusch, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Mariana Iris Harder-Kühnel, Jörn König, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Jürgen Pohl, Dr. Dirk Spaniel und der Fraktion der AfD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/25821, 19/30498 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/25821 mit folgender Maßgabe anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 36 wird wie folgt geändert:

„Dem § 139 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Der Anspruch ist insbesondere ausgeschlossen, soweit die Inanspruchnahme aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder zu einer Beeinträchtigung öffentlich genutzter Infrastruktureinrichtungen mit der Gefahr erheblicher wirtschaftlicher Folgeschäden führen würde. In diesen Fällen kann der Verletzte einen Ausgleich in Geld verlangen, soweit dies angemessen erscheint. Der Schadensersatzanspruch nach Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.“

b) Nummer 38 wird aufgehoben.

Berlin, den 26. Februar 2021

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/25821 („Gesetzentwurf“) sind u.a. folgende Änderungen des PatG vorgesehen:

a) Eine Klarstellung zur Regelung des Unterlassungsanspruchs im Patentrecht, § 139 PatG, dass in Fällen, in denen die Unterlassung der patentverletzenden Handlungen für den Verletzer mit einer unverhältnismäßigen Härte verbunden wäre (z. B. hoher ökonomischer Schaden; Verletzung eines untergeordneten Bestandteils in einem komplexen Produkt), die Unterlassungspflicht ausscheidet und an ihre Stelle zu Gunsten des Verletzten (= Kläger) ein Entschädigungsanspruch tritt.

b) Die §§ 16-20 GeschGehG sollen entsprechend im Patentprozess (Patentverletzungsverfahren) Anwendung finden. Dementsprechend soll das Gericht der Hauptsache auf Antrag einer Partei streitgegenständliche Informationen ganz oder teilweise als geheimhaltungsbedürftig einstufen, wenn diese ein Geschäftsgeheimnis sein können. Dies hätte zur Folge, dass die Parteien, ihre Prozessvertreter, Zeugen, Sachverständige, sonstige Vertreter und alle sonstigen Personen, die am Verfahren beteiligt sind oder die Zugang zu Dokumenten eines solchen Verfahrens haben, verpflichtet sind, die als geheimhaltungsbedürftig eingestufte Informationen vertraulich zu behandeln.

Die vorgesehenen Änderungen sind nicht sachgerecht:

Ad a):

Die vorgesehene Regelung soll ausweislich der Begründung die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung nachzeichnen, wonach der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch bei der Zubilligung eines patentrechtlichen Unterlassungsanspruchs zu berücksichtigen ist. Diese Rechtsprechung ist nicht zu beanstanden. Allerdings sollte die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Richterrecht bleiben und nicht kodifiziert werden. In der öffentlichen Anhörung wurde darauf hingewiesen, dass in den letzten 15 Jahren kaum eine Handvoll Patentverletzungsprozesse in Deutschland bekannt geworden sind, in denen der Vorwurf eines Rechtsmissbrauchs im Raum stand (Stellungnahme Prof. McGuire, Seite 9). Wird die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kodifiziert, besteht die Gefahr, dass die Gerichte den Grundsatz in einer Vielzahl von Fällen anwenden und allgemein auf „Härfälle“ ausdehnen. Die Folge wäre, dass das Patentrecht für den Patentinhaber verwässert wird, was mit einem Verlust an Rechtssicherheit für innovative Unternehmen einhergehen würde. Da der Erfolg deutscher Unternehmen maßgeblich auf ihrer Innovationskraft beruht, liegt eine Verwässerung des Patentrechts nicht in deren Interesse. Zudem legt die Formulierung im Gesetzentwurf nahe, dass der Unterlassungsanspruch stärker eingeschränkt werden soll als von den Gerichten intendiert. Insbesondere sollen auch unspezifizierte Nachteile Dritter (z. B. Kunden entsprechender Produkte bzw. Abnehmer in der Vertriebskette) zu einem Ausschluss des Unterlassungsanspruchs führen. Der in der Anhörung vorgebrachten Befürchtung, dass ohne Berücksichtigung von Drittinteressen die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Medikamenten oder wichtige Infrastruktureinrichtungen (Mobilfunknetze) durch Patentstreitigkeiten gefährdet sein könnten, lässt sich durch eine zielgenaue Formulierung wie im vorliegenden Änderungsantrag Rechnung tragen (wobei durch das Wort „insbesondere“ klargestellt ist, dass von der bisherigen Rechtsprechung zur Verhältnismäßigkeit nicht abgerückt werden soll). Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass derartige Gefährdungen zum einen auch nach der bestehenden Rechtslage noch nie eingetreten sind und zum anderen sicherlich im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Richterrecht berücksichtigt werden könnten, wenn der Fall einmal eintreten sollte.

Ad b):

Auch beim Geschäftsgeheimnisschutz in patentrechtlichen Auseinandersetzungen reichen die bestehenden Instrumente aus. Beim patentrechtlichen Besichtigungsanspruch, der einem möglichen Verletzungsverfahren vorausgeht, besteht tatsächlich ein Bedürfnis, den Konkurrenten (mutmaßlicher Verletzer) vor einer Ausforschung seiner Geschäftsgeheimnisse zu schützen. Denn in diesem Verfahrensstadium steht noch gar nicht fest, ob eine Vorrichtung bzw. ein Verfahren beim Konkurrenten Patentrechte des Inhabers verletzt, weil deren Beschaffenheit noch nicht bekannt ist. Hier hat die Rechtsprechung wirksame Instrumente des Geheimnisschutzes entwickelt, die in § 140c Absatz 3 PatG kodifiziert sind. Bei anhängigen Verletzungsklagen besteht hingegen von vornherein ein geringeres Bedürfnis nach Geheimnisschutz, denn hier wird nichts ausgeforscht. Eine patentrechtliche Verletzungsklage setzt vielmehr voraus, dass der Kläger im Rahmen einer substantiierten Klageschrift Tatsachen vorträgt, die einen Verletzungsfall begründen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf könnte das Gericht gemäß § 19 GeschGehG den Zugang zu Geschäftsgeheimnissen auf bestimmte Personen beschränken – im Extremfall

auf einen Parteivertreter und den Anwalt. Geheimhaltungsverpflichtungen im Verletzungsverfahren behindern damit strukturell den Kläger, der den Wahrheitsgehalt des Sachvortrags des Beklagten z. B. zum Aufbau und zur Funktionsweise der streitgegenständlichen Vorrichtung überprüfen muss und dafür häufig auf den Sachverstand betriebsinterner oder -externer Personen angewiesen ist. Folglich führt auch diese Regelung im Gesetzentwurf zu einer Verwässerung des Patentschutzes und ist in der Abwägung zu streichen.

